

Die Senatorin für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Auskunft erteilt

Frau Ziegler

Zimmer 644

Tel. (0421) 361-2438

Fax (0421) 496-2438

E-Mail

[melanie.ziegler@finanzen.bremen.de](mailto:melanie.ziegler@finanzen.bremen.de)

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

34-10

Bremen, 30. März 2011

**Verteiler**

**alle Dienststellen**

**- mit Schulen -**

## RUNDSCHREIBEN Nr. 11/2011

### Behindertengleichstellung

- 1. Merkblatt für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung**
- 2. Checkliste (für Mitarbeiter(innen)) zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern mit einer Seh-, Hör- oder Sprachbehinderung bei Behördenkontakten**

Die drei Rechtsverordnungen zum Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – **BremBITV**, Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente – **BremVBD**, Bremische Kommunikationshilfenverordnung – **BremKHV**) regeln, dass alle Menschen ihre Verwaltungsgeschäfte selbstständig und eigenverantwortlich ohne fremde Hilfe erledigen können sollen. Diese Verordnungen werden derzeit überarbeitet, nachdem unter Einbeziehung der nach dem Gesetz anerkannten Verbände und des Landesbehindertenbeauftragten Anwendungserfahrungen ausgetauscht wurden.

Dabei hat sich u. a. gezeigt, dass die Bedarfe von und Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte Menschen in der Praxis zu wenig bekannt sind.

Deshalb wurde jetzt eine komprimierte und praxisorientierte Checkliste erstellt, die die beiden bisherigen umfangreichen Handlungshilfen (zu BremVBD und BremKHV) ersetzen soll. Außerdem wurde das in 2006 erstellte Merkblatt für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung aktualisiert.

## **1. Merkblatt für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung**

Das Merkblatt für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung beschreibt die Rechte und Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen im Verwaltungsverfahren und benennt nützliche Adressen. Vor allem diese Aufzählung ist jetzt auf einem aktuellen Stand. Das Merkblatt ist an geeigneten Stellen auszulegen und Menschen mit Behinderungen im Verwaltungsverfahren grundsätzlich auszuhändigen.

Es ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt und kann im Verwaltungsportal Infosys unter [Grundsatzinformationen – Rechtsvorschriften, Rundschreiben – Verwaltungsanweisungen, Handlungshilfen u. ä.](#) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

## **2. Checkliste (für Mitarbeiter(innen)) zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern mit einer Seh-, Hör- oder Sprachbehinderung bei Behördenkontakten**

Zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei Behördenkontakten wurde eine praxisnahe Checkliste für Mitarbeiter(innen) mit Kundenkontakt erstellt. Diese ersetzt die bisherigen Handlungshilfen zur BremVBD und BremKHV. Sie vermittelt den Verwaltungsmitarbeiter(inne)n Schritt für Schritt, auf welche Rechte und Wahlmöglichkeiten Menschen mit einer Behinderung hingewiesen werden müssen und welche zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten genutzt werden können. Alle Mitarbeiter(innen) werden darum gebeten, die genannten Regeln anzuwenden und somit Menschen mit Behinderungen einen konfliktfreien Kontakt mit der Behörde zu ermöglichen.

Die Checkliste ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt und kann im Verwaltungsportal Infosys unter [Grundsatzinformationen – Rechtsvorschriften, Rundschreiben – Verwaltungsanweisungen, Handlungshilfen u. ä.](#) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Die Dienststellenleitungen (insbesondere in Einrichtungen mit hohem Publikumsverkehr) sind gehalten, alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Seh-, Hör- oder Sprachbehinderungen den eigenständigen Behördenkontakt zu ermöglichen. Insbesondere sollen die Mitarbeiter(innen) mit Publikumsverkehr die o. g. Checkliste kennen und anwenden.

Im Auftrag

gez.

Saebetzki

Anlagen



## **Merkblatt für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung**

### **Warum?**

Alle Menschen sollen ihre Verwaltungsgeschäfte selbständig und eigenverantwortlich ohne fremde Hilfe erledigen können. Im Kontakt mit der bremischen Verwaltung darf niemand durch seine Behinderung benachteiligt werden.

Dies regeln das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) und Rechtsverordnungen der bremischen Verwaltung (u. a. Rechtsverordnung über barrierefreie Dokumente, Rechtsverordnung zur Verwendung der Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen).

### **Für wen? Was?**

**Blinde und sehbehinderte Menschen** haben ein Recht darauf, Anträge, Bescheide und weitere behördliche Dokumente in einer für sie lesbaren Form zu bekommen. Sie können wählen, ob Sie Dokumente in Blindenschrift, Großdruck, als Tondokument oder in einer anderen geeigneten Weise erhalten.

**Hör- und sprachbehinderte Menschen** können bei persönlichen Verwaltungskontakten eine(n) Gebärdensprachdolmetscher(in) oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe nutzen.

Ihnen entstehen durch diese Kommunikationshilfen keine zusätzlichen Kosten.

Die Ansprüche bestehen im Verwaltungsverfahren für eigene Belange sowie sinngemäß für hör- und sprachbehinderte Personen in Gerichtsverfahren (Gerichtsverfassungsgesetz § 186). Ansonsten sind in Gerichts-, strafrechtlichen Ermittlungs- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahren die Regelungen der „Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren“ (Zugänglichkeitsverordnung – ZMV) zu beachten.

Für den Kontakt zur Verwaltung über das Internet gibt es weitere Möglichkeiten und Regelungen.

### **Wie mache ich meinen Anspruch geltend?**

- Machen Sie Ihre Ansprüche bei Verwaltungsmitarbeiter(innen)n ausdrücklich und frühzeitig geltend, da die Behörde im Zweifel keine Kenntnis von Ihrer Behinderung hat.
- Auch wenn Sie mit einer Begleitperson einen Behördenbesuch machen, sollten Sie darauf achten, dass Sie Dokumente in einer lesbaren Form bekommen und Sie selbst das Gespräch mit den Verwaltungsmitarbeiter(innen)n führen können.
- Nicht alle Verwaltungsmitarbeiter(innen) haben Erfahrung im Umgang mit seh- oder hörbehinderten Menschen und deren besonderen Bedarfen. Weisen Sie gern auf die „Checkliste zur Unterstützung behinderter Menschen bei Behördenkontakten“ hin – dort steht alles Wichtige drin.



- Wenn es einmal Schwierigkeiten geben sollte, wenden Sie sich bitte an die Bürgerbeauftragten der Senatsressorts oder den Landebehindertenbeauftragten. Es ist auch im Interesse der Verwaltung, dass der Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern reibungslos klappt!

## **Nützliche Adressen**

### **Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe beh. Menschen Bremen e. V.**

Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen

Telefon: 0421/3877714

E-Mail: [info@lags-bremen.de](mailto:info@lags-bremen.de), Internet: [www.lags-bremen.de](http://www.lags-bremen.de)

### **Beratungsstelle SelbstBestimmt Leben e. V. Bremen**

Ostertorsteinweg 98, 28203 Bremen

Telefon: 0421/704409

E-Mail: [beratung@slbremen-ev.de](mailto:beratung@slbremen-ev.de), Internet: [www.SLBremen-ev.de](http://www.SLBremen-ev.de)

### **Landesverband der Gehörlosen Bremen e. V.**

Schwachhauser Heerstraße 266, 28359 Bremen

Telefon: 0421/22311-31

E-Mail: [info@lvb-bremen.de](mailto:info@lvb-bremen.de), Internet: [www.lvg-bremen.de](http://www.lvg-bremen.de)

### **Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V. - Beratungsstelle**

Schwachhauser Heerstraße 266, 28359 Bremen

Telefon: 0421/326636

E-Mail: [info@bsvb.org](mailto:info@bsvb.org), Internet: [www.bsvb.org](http://www.bsvb.org)

### **Verein für Blinde**

Sielwall 27, 28203 Bremen

Telefon: 0421/74342

E-Mail: [Buero.vfb-bremen@web.de](mailto:Buero.vfb-bremen@web.de), Internet: [www.blinde-in-bremen.de](http://www.blinde-in-bremen.de)

### **Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V.**

Regionalverein Elbe-Weser

Friedrich-Ebert-Straße 76

27570 Bremerhaven

Telefon: 0471/9588370

E-Mail: [rv-elbeweser@blindenverband.org](mailto:rv-elbeweser@blindenverband.org)

Internet: [www.blindenverband.org/wir-in-der-region/elbe-weser/beratungsstelle/](http://www.blindenverband.org/wir-in-der-region/elbe-weser/beratungsstelle/)

### **Blinden- und Sehbehindertenverein Bremerhaven e. V.**

Herr Meyer

Doggerbankstraße 12, 27570 Bremerhaven

Telefon: 0471/33326

E-Mail: [egonmeyer@online.de](mailto:egonmeyer@online.de)



## **Checkliste zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern mit einer Seh-, Hör- oder Sprachbehinderung bei Behördenkontakten**

### **Ziel**

Alle Menschen sollen ihre Verwaltungsgeschäfte selbständig und eigenverantwortlich ohne fremde Hilfe erledigen können. Im Kontakt mit der bremischen Verwaltung darf niemand durch seine Behinderung benachteiligt werden.

Dies regeln das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) und Rechtsverordnungen der bremischen Verwaltung (u. a. BremVBD und BremKHV). In Gerichts-, strafrechtlichen Ermittlungs- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahren sind die Regelungen der „Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren“ (Zugänglichmachungsverordnung – ZMV) zu beachten.

Auch Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit seltenen Kontakten zu Menschen mit Behinderungen können im Arbeitsalltag mit einfachen Mitteln die Kommunikation verbessern!

### **Was ist zu tun?**

- Blinde und sehbehinderte Menschen sowie Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben ein Recht darauf, Anträge, Bescheide und weitere behördliche Dokumente im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (dies gilt nicht für allgemeine Merkblätter, Informationsbroschüren und sonstige Schriftstücke) in einer für sie lesbaren Form zu bekommen oder im persönlichen Verwaltungskontakt durch Gebärdensprachdolmetscher(innen) unterstützt zu werden.  
Ihr(e) Ansprechpartner(in) ist der Mensch mit Behinderung und nicht eine ggf. mitgebrachte Begleitperson!
- Wenn Sie von einer Behinderung Ihres Gesprächspartners / Ihrer Gesprächspartnerin Kenntnis haben, weisen Sie bitte auf dessen besondere Rechte hin - gemäß der Bremischen Verordnung über barrierefreie Dokumente (BremVBD) und der Bremischen Kommunikationshilfen Verordnung (BremKHV).  
Händigen Sie dazu das Merkblatt für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung aus oder fügen Sie dieses Ihrem Schriftverkehr bei.
- Auf folgende Wahlmöglichkeiten müssen Sie hinweisen:
  - Behördliche Dokumente können in Blindenschrift (Voll- oder Kurzschrift), Großdruck, als Sprachausgabe oder in mündlicher Form (Vorleser) zugänglich gemacht werden.
  - Für die mündliche Kommunikation besteht ein Anspruch auf eine(n) Gebärdensprachdolmetscher(in) oder eine andere Kommunikationshilfe. Dies kann durch die Verwaltung, die Berechtigten selber oder die Dolmetscherzentrale beim Landesverband der Gehörlosen veranlasst werden. Die Vergütung ist in § 5 der Bremischen Kommunikationshilfenverordnung – BremKHV geregelt.



In Absprache mit der betroffenen Person können Informationen auch in anderer Form bereitgestellt werden.

- ☑ Folgende Grundregeln zur Gestaltung von Dokumenten haben sich bewährt:
  - Schriftart ARIAL, Schriftgröße 14 oder größer
  - Hohe Kontraste (schwarze Schrift auf hellem Papier) ohne graue Hinterlegungen etc.
  - Speicherung von Dokumenten als Textdatei, um Ausdrücke leicht formatieren oder an Braille-Drucker weiterleiten zu können
  - Vergrößerung von Vordrucken auf DIN A3
  - Umwandlung von Text- in Tondokumente sowie Ausdrücke auf Braille-Drucker (hierzu bitte das Amt für Menschen mit Behinderung beim Magistrat Bremerhaven um Unterstützung bitten)
- ☑ Unabhängig von der gewählten Form müssen Sie immer das Schwarzschriftokument aushändigen, da dieses für die Rechtswirkungen maßgeblich ist.
- ☑ Verantwortung der Dienststellenleitung:
  - Bitte stellen Sie sicher, dass alle Mitarbeiter(innen) die genannten Regeln zum Umgang mit seh- und hörbehinderten Menschen kennen & anwenden.
  - Vordrucke, Bescheide etc. sollten ggf. um allgemeine und Kontakthinweise für behinderte Menschen erweitert werden.
  - Es sollten möglichst auch solche Schriftstücke barrierefrei zugänglich gemacht werden, die nicht in den Anwendungsbereich der BremVBD fallen (Merkblätter, Informationsbroschüren etc.).
  - Bitte benennen Sie in Ihrer Dienststelle eine Ansprechperson, die sich um die Bereitstellung der Merkblätter, den Austausch mit dem Amt für Menschen mit Behinderung beim Magistrat Bremerhaven und ggf. technische Möglichkeiten für Vergrößerungskopien etc. kümmert.

### **Unterstützung**

#### **für die Beauftragung von Gebärdensprachdolmetscher(innen)n:**

Herr George

Dolmetscherzentrale in der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Gehörlosen

Bremen e. V., Schwachhauser Heerstraße 266, 28359 Bremen

Telefon: 0421/22311-1 Bild: 22311-32

E-Mail: [dolmetscher@lvb-bremen.de](mailto:dolmetscher@lvb-bremen.de)

#### **für Ausdrücke in Blindenschrift und Sprachausgabeträger:**

Herr Proband

Amt für Menschen mit Behinderung beim Magistrat der Stadt Bremerhaven

Stadthaus 4, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven

Tel.: 0471/590-2454

E-Mail: [Helmut.Proband@magistrat.bremerhaven.de](mailto:Helmut.Proband@magistrat.bremerhaven.de)

#### **für Fragen zu den Rechten und Belangen von Menschen mit Behinderungen:**

Herr Dr. Steinbrück

Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen

Am Markt 20, 28195 Bremen

Tel.: 0421/361-18181

E-Mail: [office@behindertenbeauftragter.bremen.de](mailto:office@behindertenbeauftragter.bremen.de)